

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FCP: DWS ESG Euro Money Market Fund (K1011) (der „Fonds“)

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 16.04.2026 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Allgemeine Anpassungen

Einführung von Anteilklassen

Für den Fonds wird eine Anteilklassensystematik eingeführt. Innerhalb des Fonds kann dem Anleger nunmehr eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden. Für den Fonds sind die Anteilklassen LD vorgesehen.

Bisherige Anleger des Fonds werden der neuen Anteilklasse LD zugeordnet. Die Merkmale der Anteilklasse LD entsprechen der bisherigen Ausgestaltung des Fonds. Für den Anleger ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Änderungen.

II. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen gemäß der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für den Fonds geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente einzuführen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken und eine faire Behandlung aller Anleger sicherzustellen.

Infolgedessen werden die Abschnitte a) Rücknahmebeschränkungen und b) Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen überarbeitet:

a) *Rücknahmebeschränkungen*

Bis zum Standdatum	Ab dem Standdatum
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds bezieht.	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung erheblicher Rücknahmeanträgen verpflichtet.
Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anleger	Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vom Fonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die

auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anleger des Fonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „**Ursprünglichen Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „**Aufgeschobenen Bewertungstag**“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „**Aufschub**“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Fonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Internetseite der

Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungsstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse aller Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme innerhalb des Fonds zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden

<p>Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation.</p>	<p>unter</p>	<p>Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.</p> <p>Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.</p>
---	--------------	--

b) *Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen*

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, die im Verwaltungsreglement aufgeführt sind, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

2. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

Ein neuer Abschnitt „19. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente“ wurde in den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt aufgenommen. Der Abschnitt enthält weiterführende Informationen über die für Anleger verfügbaren Unterlagen wie Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, Basisinformationsblatt sowie Halbjahres- und Jahresberichte. Er beschreibt außerdem, über welche Kanäle die Verwaltungsgesellschaft wichtige Mitteilungen veröffentlicht, wie der Nettoinventarwert bereitgestellt wird und welche Dokumente für Anlageentscheidungen maßgeblich sind. Darüber hinaus informiert der Abschnitt über die Richtlinien zur Stimmrechtsausübung und das Beschwerdemanagement sowie über die Möglichkeit, weitere Informationen bei der Verwaltungsgesellschaft anzufordern.

III. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Anpassung der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik wird um die Information ergänzt, dass der Fonds nicht in Wertpapiere ohne Investment-Grade Status investiert.

2. Anpassung der vorvertraglichen Informationen

Die Offenlegung innerhalb der vorvertraglichen Informationen unter Art. 8 SFDR wird dahingehend konkretisiert, dass der Fonds seine ESG-Anlagestrategie auch über Einlagen bei Kreditinstituten erreicht. In diesem Zuge wird die Beschreibung der ESG-Bewertungsmethodik unter anderem um folgende Klarstellung ergänzt:

ESG-Bewertungsmethodik

[...]

• Bewertung von Einlagen bei Kreditinstituten

Die Bewertung von Einlagen bei Kreditinstituten erfolgt gemäß den oben beschriebenen Bewertungsansätzen, die für Unternehmen angewendet werden. Sichteinlagen fallen nicht unter diese Bewertung.

[...]

IV. Anpassungen am Verwaltungsreglement:

1. Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“

Artikel 4 des Verwaltungsreglements wird zur Umsetzung der aktualisierten Geldmarktfondsverordnung durch die Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates aktualisiert:

Vor dem Stunddatum	Ab dem Stunddatum
<p>1.2 Zulässige Verbriefungen und ABCP (...)</p> <p>c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefung, welche die Kriterien und Bedingungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung entspricht.</p>	<p>1.2 Zulässige Verbriefungen und ABCP (...)</p> <p>c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefung, die im Einklang mit den Kriterien und Bedingungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ermittelt wurde, welche die Kriterien und Bedingungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, das im Einklang mit den Kriterien und Bedingungen der Artikel 24, 25 und 26 der genannten Verordnung ermittelt wurde, welches den Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung entspricht.</p>
<p>1.4 Zulässige Finanzderivate (...)</p> <p>c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien;</p>	<p>1.4 Zulässige Finanzderivate (...)</p> <p>c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien; Bei der Bestimmung der Kontrahentenrisikogrenzen ist zu berücksichtigen, ob ein Derivat zentral über eine autorisierte oder anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt wurde;</p>
<p>1.5 Zulässige Pensionsgeschäfte (...)</p> <p>d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds gehen nicht über 10% seines Vermögens hinaus;</p>	<p>1.5 Zulässige Pensionsgeschäfte (...)</p> <p>d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds, die gehen nicht von einer CCP zentral gecleart werden, machen nicht mehr als 10% seines Vermögens hinaus. Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds, die von einer CCP zentral gecleart werden, machen nicht mehr als 15% seines Vermögens aus;</p>
<p>B. Anlagegrenzen</p> <p>1.1 Diversifizierung (...)</p> <p>(4) Das Engagement des Fonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt A. 1.4 erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5% seines Vermögens aus.</p> <p>(5) Die Barmittel, die der Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15% seines Vermögens hinaus.</p> <p>(6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:</p>	<p>B. Anlagegrenzen</p> <p>1.1 Diversifizierung (...)</p> <p>(4)Das Engagement des Fonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten Derivatgeschäften, die die Bedingungen gemäß Abschnitt A. 1.4 erfüllen und nicht von einer CCP zentral gecleart werden, zusammengenommen nicht mehr als 5% seines Vermögens aus.</p> <p>(5)Die Barmittel, die der Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften, die nicht durch eine CCP zentral gecleart werden, ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15% seines Vermögens hinaus. Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft von einer CCP zentral gecleart, gehen die Barmittel, die der Fonds im Rahmen eines jeden umgekehrten Pensionsgeschäfts liefert, nicht über 15% seines</p>

<p>a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP; b) Einlagen bei dieser Stelle; c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.</p>	<p>Vermögens hinaus.</p> <p>(6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:</p> <p>a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP; b) Einlagen bei dieser Stelle; c) OTC-Finanzderivate, die nicht von einer CCP zentral gecleart werden und die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.</p>
---	---

2. Artikel 7 „Einstellung der Berechnung des Anteilwerts“

Artikel 7 wird um zusätzliche praxisrelevante Gründe zur vorübergehenden Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen, sowie formalisierte Informationspflichten wie folgt ergänzt:

Vor dem Stunddatum	Ab dem Stunddatum
<p>Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; – in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen. <p>Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.</p>	<p>Artikel 7 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, (1) die Berechnung des NAV der Anteile des Fonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile des Fonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Fonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten des Fonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen im Fonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder d) falls die Preise jeglicher vom Fonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

- werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - f) nach einem Beschluss, den Fonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
 - g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds oder einer Anteilklasse, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies zum Schutz der Anleger für gerechtfertigt hält; oder
 - h) falls der Fonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NAV des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
 - i) in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anleger liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Anlegern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des NAV sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Anteilklassen, es sei denn, eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Fonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der

	Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.
--	--

3. Artikel 10 „Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen“

Artikel 10 wird analog den Rücknahmebeschränkungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt wie folgt ergänzt:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
<p>Artikel 10 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen</p>	<p>Artikel 10 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen</p> <p>1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen des Fonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungsstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse aller Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.</p> <p>Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme innerhalb des Fonds zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.</p>

<p>1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts detailliert dargestellt.</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.</p> <p>Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.</p> <p>Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.</p> <p>2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>3:2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts detailliert dargestellt. Eine solche Maßnahme darf nicht dazu führen, dass die Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds gemäß Anhang III des Gesetzes von 2010 umgangen werden.</p>
---	---

<p>3. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannte Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannten Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.</p>	<p>3. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannte Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannten Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.</p>
<p>4. Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p>	<p>4. Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p>

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, März 2026

DWS Investment S.A.